



# Marktgemeinde Bernstein

7434 Bernstein, Hauptstraße 68  
Bezirk Oberwart, Burgenland  
Tel.: 0 33 54 / 65 02, Fax: 03354/6502-4  
E-Mail: [post@bernstein.bgld.gv.at](mailto:post@bernstein.bgld.gv.at)  
UID: ATU16248004, [www.bernstein.gv.at](http://www.bernstein.gv.at)

---

## **Niederschrift**

aufgenommen am Freitag, den 15. März 2024, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Bernstein bei der Sitzung des **Gemeinderates**

**Beginn:** 18,00 Uhr  
**Schriftführer:** Amtsleiter OAR Marth Uwe

### **Anwesend:**

#### **Von der SPÖ-Fraktion:**

Bürgermeisterin Habetler Renate, Baldauf Thomas, Marth Joachim, Böhm Wilhelm, Lautner Katja, 2. Vizebürgermeister Zumpf Christian, Jobst Gerald, Ing. Renner Konrad, Schmidt Petra, Kainz Manfred, Ing. Fleck Andreas (ab 18,15 Uhr), Strohkendl Silvia, Katona Petra

#### **Von der ÖVP-Fraktion:**

1. Vizebürgermeister Derkits Gerald, Schranz Markus, Wiesinger Nicole, Pertl Thomas, Fürst Adolf, Lautner Josef, Simon Andreas, Stöckl Tanja (Ersatzgemeinderätin)

#### **Von der FPÖ-Fraktion:**

Kager Karl Josef (ab 18,05 Uhr)

### **Nicht anwesend:**

Böhm Alexander, Potsch Niko, Ing. Weyse Thomas, alle entschuldigt

Die Bürgermeisterin begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder sowie den Zuhörer, prüft die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung, stellt die gesetzmäßige Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Gegen die Niederschriften von der Sitzung am 29. Dezember 2023 gibt es keine Einwände.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Genehmigung der Niederschriften von der Sitzung am 29. Dezember 2023, welche anschließend von den Protokollbeglaubigern unterfertigt werden.

Die Bürgermeisterin nimmt gemäß § 38 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung den Punkt Nr. 9 (22. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplans; Beschlussfassung) vor Beginn der Sitzung von der Tagesordnung.

Gleichzeitig stellt die Bürgermeisterin gemäß § 38 Abs. 2 Bgld. Gemeindeordnung den Antrag, den zusätzlichen Punkt „Mietzinsanpassung bei den Gemeindewohnungen in Stuben ab 1. April 2024; Beschlussfassung“ auf die Tagesordnung zu setzen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme des zusätzlichen Punktes „Mietzinsanpassung bei den Gemeindewohnungen in Stuben ab 1. April 2024; Beschlussfassung“ an die 10. Stelle der Tagesordnung.

Die Bürgermeisterin geht nunmehr zur Tagesordnung über.

### **Tagesordnung:**

1. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 07.03.2024
2. Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023; Beschlussfassung
3. Auf- und Verteilung eines Zweckzuschusses zur Finanzierung einer Gebührenbremse; Beschlussfassung
4. Abgabenverordnungen für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung auf Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. Nr. 168/2023
5. Familientreffpunkt Stuben, 2. Bauphase; Antrag zur Gewährung eines Förderbeitrages gemäß den Bgld. Dorferneuerungsrichtlinien; Beschlussfassung
6. Kaufvertrag betreffend den Verkauf der Grundstücke Nr. 2688 und 2689 in der KG Bernstein an die Urbarialgemeinde Bernstein; Beschlussfassung
7. Kaufvertrag betreffend den Verkauf des Grundstückes Nr. 81 in der KG Rettenbach; Beschlussfassung
8. Kaufvertrag betreffend den Ankauf des Grundstückes Nr. 187 (Sportplatzareal) in der KG Bernstein vom Sportverein Bernstein; Beschlussfassung
9. Madonnenschlössl Bernstein, Preisanpassungen 2024; Beschlussfassung
10. Mietzinsanpassung bei den Gemeindewohnungen in Stuben ab 1. April 2024; Beschlussfassung
11. Verlängerung des Mietverhältnisses über die Vermietung der Gemeindewohnung Top 4 in Stuben; Beschlussfassung
12. Abschluss eines befristeten Mietvertrages betreffend die Vermietung der Gemeindewohnung Top 2 in Stuben; Beschlussfassung
13. Bericht über die Sitzung des Digitalisierungsausschusses vom 28.02.2024
14. Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband – Annahme des Anbots des Landes Burgenland; Beschlussfassung
15. **Personalangelegenheit; nicht öffentlicher TOP**
16. Allfälliges

### Zu TOP 1:

Die Bürgermeisterin erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses das Wort.

#### GR Schranz Markus:

Am 07.03.2024 hat eine Überprüfung der Kassengebarung der Monate Oktober bis Dezember 2023, sowie Jänner 2024 durch den Prüfungsausschuss stattgefunden. Zudem wurde auch in den Rechnungsabschluss 2023 Einsicht genommen.

Mit 31. Dezember 2023 wurden folgende Endbestände festgestellt:

|                                    |          |                     |
|------------------------------------|----------|---------------------|
| Kassa _____                        | €        | 771,29              |
| Raiba Bernstein _____              | €        | 742.831,90          |
| Haushaltsrücklage Bernstein _____  | €        | 332.875,16          |
| Haushaltsrücklage Redlschlag _____ | €        | 105.261,42          |
| Haushaltsrücklage Stuben _____     | €        | 4.953,60            |
| Erste Bank Bernstein _____         | €        | 16.969,28           |
| Rücklage Kanal Redlschlag _____    | €        | 22.422,52           |
| Rücklage Kanal Rettenbach _____    | €        | 25.398,12           |
| Rücklage Kanal Bernstein _____     | €        | 121.414,95          |
| Rücklage WVA Bernstein _____       | €        | 171.597,59          |
| Rücklage FF Bernstein _____        | €        | 26.446,49           |
| Rücklage FF Dreihütten _____       | €        | 18.686,37           |
| Rücklage FF Redlschlag _____       | €        | 533,17              |
| Rücklage FF Rettenbach _____       | €        | 36.787,69           |
| Rücklage FF Stuben _____           | €        | 27.241,71           |
| <b>Gesamtsumme</b>                 | <b>€</b> | <b>1.581.427,34</b> |

Mit 31. Jänner 2024 wurden folgende Endbestände festgestellt:

|                                    |          |                     |
|------------------------------------|----------|---------------------|
| Kassa _____                        | €        | 546,27              |
| Raiba Bernstein _____              | €        | 646.573,27          |
| Haushaltsrücklage Bernstein _____  | €        | 332.875,16          |
| Haushaltsrücklage Redlschlag _____ | €        | 105.261,42          |
| Haushaltsrücklage Stuben _____     | €        | 4.953,60            |
| Erste Bank Bernstein _____         | €        | 16.927,82           |
| Rücklage Kanal Redlschlag _____    | €        | 22.422,52           |
| Rücklage Kanal Rettenbach _____    | €        | 25.398,12           |
| Rücklage Kanal Bernstein _____     | €        | 121.414,95          |
| Rücklage WVA Bernstein _____       | €        | 171.597,59          |
| Rücklage FF Bernstein _____        | €        | 26.446,49           |
| Rücklage FF Dreihütten _____       | €        | 18.686,37           |
| Rücklage FF Redlschlag _____       | €        | 533,17              |
| Rücklage FF Rettenbach _____       | €        | 36.787,69           |
| Rücklage FF Stuben _____           | €        | 27.241,71           |
| <b>Gesamtsumme</b>                 | <b>€</b> | <b>1.569.166,15</b> |

Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

**Offene Posten:**

Die vorhandenen Rückstände halten sich im dauerhaften Durchschnitt des letzten Jahres.

**Sparbücher:**

Ein jedes Einlagensparbuch wurde kontrolliert, ob aktuelle Zinserträge vorhanden sind und festgestellt, dass jedes Sparbuch bis 01.04.2024 verzinst ist.

Die Kassengebarung wurde von allen anwesenden Mitgliedern stichprobenartig kontrolliert. Die Gebarung wurde für ordentlich und vollständig empfunden.

Es wurde in den Rechnungsabschluss 2023 Einsicht genommen. Etwaige Fragen und Unklarheiten konnten gleich vor Ort besprochen werden. Es konnten im Zuge dieser Durchsicht keine augenscheinlichen Auffälligkeiten festgestellt werden.

Hinsichtlich der Abrechnung für die Entleerung der Haussenkgruben in der Unterhasel (Kögl und Karner) ist in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses eine genaue Aufstellung vorzulegen.

Bürgermeisterin:

Ich bedanke mich beim Obmann für seinen Bericht und bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die sehr genaue Überprüfung der Gemeindegebarung.

Der Gemeinderat nimmt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis.

**Zu TOP 2:**

Bürgermeisterin:

Jedes Gemeinderatsmitglied hat gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Sitzung die Unterlagen für den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023, bestehend aus dem Lagebericht, der Ergebnisrechnung, der Finanzierungsrechnung, der Vermögensrechnung, dem Rechnungsquerschnitt, dem Nachweis der liquiden Mittel, dem Anlagenspiegel, dem Nachweis über die nichtvoranschlagswirksame Gebarung (Durchläufer), dem Rücklagennachweis, dem Nachweis der Finanzschulden, dem Nachweis der Investitionstätigkeit, dem Haftungsnachweis, dem Rückstellungsspiegel, der Listungen über offene Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Aufteilung auf die Ortsteile, erhalten.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 war von 29. Feber bis 14. März 2024 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Der Gemeindevorstand hat den Rechnungsabschluss 2023 in seiner Sitzung am 12. März 2024 ausführlich besprochen und behandelt.

Festgehalten wird, dass sämtliche Reste in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Durchläufer) erklärbar sind und sich diese im Laufe des Haushaltsjahres 2024 auflösen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt stellt die Bürgermeisterin den Antrag, den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 laut Vorlage zu genehmigen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 mit folgenden Kennzahlen:

#### **Nettoergebnis laut Ergebnishaushalt:**

|                             |                       |
|-----------------------------|-----------------------|
| Summe Erträge (SU 21):      | € 4.785.860,33        |
| Summe Aufwendungen (SU 22): | € 5.564.557,52        |
| <b>Nettoergebnis (SA0):</b> | <b>€ - 778.697,19</b> |

#### **Saldo 5 laut Finanzierungshaushalt:**

|                                                           |                       |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------|
| Summe Einzahlungen operative Gebarung (SU31):             | € 4.409.043,00        |
| Summe Einzahlungen investive Gebarung (SU33):             | € 792.640,89          |
| Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35): | € 0,00                |
| <b>Summe Einzahlungen:</b>                                | <b>€ 5.201.683,89</b> |

|                                                           |                       |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------|
| Summe Auszahlungen operative Gebarung (SU32):             | € 4.458.173,11        |
| Summe Auszahlungen investive Gebarung (SU34):             | € 629.290,92          |
| Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36): | € 119.334,41          |
| <b>Summe Auszahlungen:</b>                                | <b>€ 5.206.798,44</b> |

Der Saldo 5 (Saldo 3 + Saldo 4) beträgt somit **€ - 5.114,55**.

Die Summen (SU) und Salden (SA) der Ergebnisrechnung ergeben für das Haushaltsjahr 2023 folgendes Bild:

| MVAG Ebene | MVAG Code | Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen | RA 2023      | VA 2023      | RA - VA    |
|------------|-----------|---------------------------------------------|--------------|--------------|------------|
| SU         | 21        | Summe Erträge                               | 4.785.860,33 | 4.808.200,00 | -22.339,67 |
| SU         | 22        | Summe Aufwendungen                          | 5.564.557,52 | 5.642.500,00 | -77.942,48 |
| SA 0       | SA0       | (0) Nettoergebnis (21 - 22)                 | -778.697,19  | -834.300,00  | 55.602,81  |

Die Summen (SU) und Salden (SA) der Finanzierungsrechnung ergeben für das Haushaltsjahr 2023 folgendes Bild:

| MVAG Ebene | MVAG Code | Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen                                    | RA 2023      | VA 2023      | RA -VA      |
|------------|-----------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|-------------|
| SU         | 31        | Summe Einzahlungen operative Gebarung                                          | 4.409.043,00 | 4.458.100,00 | -49.057,00  |
| SU         | 32        | Summe Auszahlungen operative Gebarung                                          | 4.458.173,11 | 4.530.700,00 | -72.526,89  |
| SA 1       | SA 1      | Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)                      | -49.130,11   | -72.600,00   | 23.469,89   |
| SU         | 33        | Summe Einzahlungen investive Gebarung                                          | 792.640,89   | 759.500,00   | 33.140,89   |
| SU         | 34        | Summe Auszahlungen investive Gebarung                                          | 629.290,92   | 794.300,00   | -165.009,08 |
| SA2        | SA2       | Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)                      | 163.349,97   | -34.800,00   | 198.149,97  |
| SA3        | SA3       | Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)                          | 114.219,86   | -107.400,00  | 221.619,86  |
| SU         | 35        | Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit                              | 0,00         | 0,00         | 0,00        |
| SU         | 36        | Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit                              | 119.334,41   | 120.200,00   | -865,59     |
| SA4        | SA4       | Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)                   | -119.334,41  | -120.200,00  | 865,59      |
| SA5        | SA5       | Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4) | -5.114,55    | -227.600,00  | 222.485,45  |

Bilanzsumme und Nettovermögen laut Vermögenshaushalt:

| Aktiva    |                     |                      | Passiva   |                       |                      |
|-----------|---------------------|----------------------|-----------|-----------------------|----------------------|
| A         | Langfr. Vermögen    | 17.077.501,13        | C         | Nettovermögen         | 14.233.739,20        |
| B         | Kurzfr. Vermögen    | 1.742.034,08         | D         | Investitionszuschüsse | 2.518.912,43         |
| B I       | Kurzfr. Forderungen | 87.842,82            | E         | Langfr. Fremdmittel   | 1.847.197,62         |
| B III     | Liquide Mittel      | 1.654.191,26         | F         | Kurzfr. Fremdmittel   | 219.685,96           |
| <b>SU</b> | <b>Summe Aktiva</b> | <b>18.819.535,21</b> | <b>SU</b> | <b>Summe Passiva</b>  | <b>18.819.535,21</b> |

Nachweis der liquiden Mittel zum 31.12.2023:

|                                                         |   |            |
|---------------------------------------------------------|---|------------|
| Geldverkehr/Barkassa:                                   | € | 771,29     |
| Erste Bank Girokonto:                                   | € | 16.969,28  |
| Raika Girokonto:                                        | € | 742.831,90 |
| BAWAG-PSK Girokonto:                                    | € | 0,00       |
| Rücklage FF-Bernstein (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage):  | € | 26.446,49  |
| Rücklage FF-Dreihütten (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage): | € | 18.686,37  |

|                                                          |          |                     |
|----------------------------------------------------------|----------|---------------------|
| Rücklage FF-Redlschlag (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage):  | €        | 533,17              |
| Rücklage FF-Rettenbach (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage):  | €        | 36.787,69           |
| Rücklage FF-Stuben (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage):      | €        | 27.241,71           |
| Rücklage WVA Bernstein (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage):  | €        | 171.597,59          |
| Rücklage ABA Bernstein (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage):  | €        | 121.414,95          |
| Rücklage ABA Redlschlag (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage): | €        | 22.422,52           |
| Rücklage ABA Rettenbach (ZMR für zweckgeb. HH-Rücklage): | €        | 25.398,12           |
| HH-Rücklage Bernstein (ZMR für allgem. HH-Rücklage):     | €        | 332.875,16          |
| HH-Rücklage Redlschlag (ZMR für allgem. HH-Rücklage):    | €        | 105.261,42          |
| HH-Rücklage Stuben (ZMR für allgem. HH-Rücklage):        | €        | 4.953,60            |
| Geldverkehr/Kassenbestandsveränderungen:                 | €        | 0,00                |
| Geldverkehr/Gegenverrechnungskonto:                      | €        | 0,00                |
| <b>Summe:</b>                                            | <b>€</b> | <b>1.654.191,26</b> |

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 mit allen Beilagen und Nachweisen gemäß § 37 VRV 2015 ist ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

### **Zu TOP 3:**

#### **Bürgermeisterin:**

Der Bund gewährt den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von € 150 Millionen zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen- und Anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017) für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024.

Die länderweisen Anteile richten sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 heranzuziehen ist (Stand: 31.10.2023). Auf das Land Burgenland entfallen somit € 4.975.534,00. Die Höhe des Zweckzuschusses für die Gemeinde Bernstein beträgt **€ 34.786,00**.

Ich darf das Wort an den Amtsleiter übergeben.

#### **Amtsleiter:**

Es hat seitens des Landes im Feber eine online-Schulung zu diesem Thema gegeben. In der GR-Sitzung am 29. Dezember 2023 hat man sich mehrheitlich für die Erhöhung der Wasserbezugsgebühren und der Kanalbenützungsgebühren im Jahr 2024 ausgesprochen. Dieser Zweckzuschuss ist wie bereits erwähnt entweder beim Ansatz 850000 (Wasser), 851000 (Kanal) oder 852000 (Müllbeseitigung) zu verwenden.

Ich würde vorschlagen, dass wir den Zweckzuschuss im Bereich Kanal verwenden und gleichzeitig von einer Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren absehen. Die Wasserbezugsgebühren sollten trotzdem wie beabsichtigt erhöht werden, weil in den nächsten Jahren Sanierungsarbeiten in Bernstein und Redlschlag erfolgen.

Die kalkulierten Mehreinnahmen bei einer Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren von 10% hätten ca. € 45.200,00 betragen. Der Zweckzuschuss in Höhe von € 34.786,00 wird demnach aufgrund der Kanalflächen wie folgt auf die Ortsteile aufgeteilt:

|             |             |
|-------------|-------------|
| Bernstein:  | € 15.918,07 |
| Dreihütten: | € 2.076,72  |
| Redlschlag: | € 5.440,53  |
| Rettenbach: | € 4.967,44  |
| Stuben:     | € 6.383,24  |

Laut Schreiben des Landes Burgenland, Gemeindeabteilung vom Feber 2024 hat die Beschlussfassung über die Verwendung dieses Zweckzuschusses spätestens im 2. Quartal 2024 zu erfolgen. Die Mitteilung an die Abgabepflichtigen hat spätestens im 3. Quartal 2024 zu ergehen. Wir werden diese Information über die Gemeindezeitung (Ausgabe Juni) sowie über die Cities-app veröffentlichen.

Die Bürgermeisterin hat bis spätestens Ende des 3. Quartals 2024 die Aufsichtsbehörde über die Verwendung dieses Zweckzuschusses in Kenntnis zu setzen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt beschließt der Gemeinderat über Antrag der Bürgermeisterin einstimmig den Zweckzuschuss zur Finanzierung einer Gebührenbremse in Höhe von € 34.786,00 bei den Ansätzen 851010, 851020, 851030, 85104, und 851050 (Abwasserbeseitigung) zu verwenden und gleichzeitig von der beabsichtigten Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren von 10% im Jahr 2024 abzusehen.

#### **Zu TOP 4:**

##### **Bürgermeisterin:**

Das Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) wurde mit 30.12.2023 im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. I Nr. 168/2023) und trat mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig ist das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) außer Kraft getreten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird seitens der Aufsichtsbehörde empfohlen, sämtliche Verordnungen, die sich auf das FAG 2017 stützen, unabhängig davon, ob sich die Beitragssätze oder die Beitragshöhe verändern oder nicht, neu zu beschließen.

Demzufolge können Verordnungen, die nach dem 01.01.2024 beschlossen werden und sich auf das FAG 2024 beziehen, rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft treten.

Jene Verordnungen, die sich nicht auf das FAG 2024 beziehen, können neu erlassen werden, treten jedoch erst mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Es bleiben somit alle Abgabenverordnungen, mit Ausnahme der Wasserbezugsgebühren für die Ortsverwaltungsteile Bernstein, Dreihütten und Redlschlag, unverändert.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnungen:

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

### **§ 1**

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgesetzt:

- |                                                                            |          |
|----------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| 2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B)                    | 500 v.H. |

### **§ 2**

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

### **§ 3**

Die Grundsteuer wird am 30. April, 31. Juli, 30. September und 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser EUR 75,00 nicht übersteigt.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Einhebung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**.

Gemäß § 66 des Gesetzes vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

## § 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Bernstein wird eine Gebühr erhoben.

## § 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

## § 3

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- und Geschäftsgebäude, die sich im Pflichtbereich befinden.

## § 4

- (1) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der Wohn- und Geschäftsgebäude nach § 3.
- (2) Der Einheitssatz wird mit 40,00 Euro pro Wohn- und Geschäftsgebäude festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

## § 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist jeweils am 30. April, 31. Juli, 30. September und 30. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

## § 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 5. November 2021 über die Einhebung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle** außer Kraft.

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 idgF, in Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

## § 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Bernstein wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

## § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

|                           |            |
|---------------------------|------------|
| a) für Nutzhunde          | 8,00 Euro  |
| b) für alle anderen Hunde | 16,00 Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

## § 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

## § 4

Die Hundeabgabe wird alljährlich am 30. September fällig.

## § 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

## § 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabengesetz für den Ortsverwaltungsteil Bernstein**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

## § 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

## § 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

## § 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

## § 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 1,817.443,13 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 162.600 m<sup>2</sup>.

(2) Der Beitragssatz wird mit 2,90 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

## § 5

Der Abgabenanspruch entsteht

beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim **Ergänzungsbeitrag**: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

## § 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Bernstein außer Kraft.

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

## § 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

## § 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben

## § 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

#### § 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 373.414,69 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 21.155 m<sup>2</sup>.

(2) Der Beitragssatz wird mit 5,08 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

#### § 5

Der Abgabenanspruch entsteht

beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim **Ergänzungsbeitrag**: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

#### § 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

#### § 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten außer Kraft.

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

### **§ 1**

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

### **§ 2**

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

### **§ 3**

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

### **§ 4**

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 247.864,62 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 56.920 m<sup>2</sup>.

(2) Der Beitragssatz wird mit 2,10 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

### **§ 5**

Der Abgabenanspruch entsteht

beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim **Ergänzungsbeitrag**: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

## § 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag außer Kraft.

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Rettenbach**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

## § 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

## § 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

### § 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

### § 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 477.598,29 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 52.448 m<sup>2</sup>.

(2) Der Beitragssatz wird mit 2,68 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

### § 5

Der Abgabenanspruch entsteht

beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim **Ergänzungsbeitrag**: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

### § 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### § 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

### § 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde

Bernstein über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Rettenbach außer Kraft.

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Stuben**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

### **§ 1**

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

### **§ 2**

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

### **§ 3**

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

### **§ 4**

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 606.692,23 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 66.038,50 m<sup>2</sup>.

(2) Der Beitragssatz wird mit 3,19 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

### **§ 5**

Der Abgabenanspruch entsteht

beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim **Ergänzungsbeitrag**: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

## § 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabegenstandes anzuzeigen.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für den Ortsverwaltungsteil Stuben außer Kraft.

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Bernstein**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

## § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

## § 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,35 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### § 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

### § 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 30. April, am 31. Juli, am 30. September und am 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Bernstein außer Kraft.

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

### § 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundbeitrag 145,34 Euro pro Haus
2. 0,33 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche ( § 5 Kanalabgabegesetz)

3. Personenbeitrag von je 29,21 Euro (gemeldete Personen zum Stichtag 15.01.d.J.)

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### **§ 3**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### **§ 4**

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

### **§ 5**

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 30. April, am 31. Juli, am 30. September und am 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### **§ 6**

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten außer Kraft.

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabengesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

### **§ 1**

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabengesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

## § 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundbeitrag 146,00 Euro pro Haus
2. 0,76 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche ( § 5 Kanalabgabegesetz)

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

## § 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

## § 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

## § 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 30. April, am 31. Juli, am 30. September und am 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

## § 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag außer Kraft.

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Rettenbach**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

## § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

## § 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundbeitrag 110,00 Euro pro Haus
2. 0,84 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche (§ 5 Kanalabgabegesetz)

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

## § 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

## § 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

## § 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 30. April, am 31. Juli, am 30. September und am 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

## § 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Rettenbach außer Kraft.

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Stuben**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

## **§ 1**

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

## **§ 2**

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundbeitrag 116,00 Euro pro Haus
2. 0,76 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche ( § 5 Kanalabgabegesetz)

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

## **§ 3**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabebescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

## **§ 4**

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

## **§ 5**

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 30. April, am 31. Juli, am 30. September und am 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

## **§ 6**

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Stuben außer Kraft.

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Ausschreibung einer einmaligen **Wasserleitungsabgabe für die Ortsverwaltungsteile Bernstein und Redlschlag**

Gemäß § 1 Gesetz vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962 idgF, wird verordnet:

### **§ 1**

Für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe, Anlagen), die an die öffentliche Wasserleitung im Bereich der Ortsverwaltungsteile Bernstein und Redlschlag angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an dieselbe besteht, wird eine einmalige Wasserleitungsabgabe ausgeschrieben.

### **§ 2**

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Baukosten der Wasserleitungsanlage betragen EUR 814.978,00.

### **§ 3**

Die für die Berechnung des Einheitssatzes maßgebliche gesamte Wassermenge wird mit 1963 m<sup>3</sup> festgesetzt.

### **§ 4**

- (1) Der Einheitssatz wird mit jenem Betrag festgesetzt, der unter Zugrundelegung der für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf die gesamte festgesetzte Wassermenge durchschnittlich entfällt.
- (2) Der Einheitssatz wird mit EUR 415,16/m<sup>3</sup> zuzüglich USt. festgesetzt.
- (3) Für die Abgabe bei Wohngebäuden bis zu 2 Wohneinheiten sind 70% des im Absatz 2 festgesetzten Einheitssatzes anzuwenden, das sind EUR 290,61/m<sup>3</sup> zuzüglich USt.

### **§ 5**

Zur Entrichtung der einmaligen Wasserleitungsabgabe sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine

Anschlusspflicht an diese Wasserleitung besteht. Ist die Baulichkeit (Gebäude, Betriebe und Anlagen) vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Entrichtung der Abgabe dem Inhaber (Mieter, Fruchnießer) vorzuschreiben. Im Übrigen finden hinsichtlich Abgabenschuldner, Zweck, Ausmaß und Entstehen der Abgabenschuld die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 Gesetz vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962 idgF, sowie die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

## § 6

Die Wasserleitungsabgabe wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein betreffend die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe für die Ortsverwaltungsteile Bernstein und Redlschlag außer Kraft.

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Ausschreibung einer einmaligen **Wasserleitungsabgabe für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten**

Gemäß § 1 Gesetz vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962 idgF, wird verordnet:

## § 1

Für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe, Anlagen), die an die öffentliche Wasserleitung im Bereich des Ortsverwaltungsteiles Dreihütten angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an dieselbe besteht, wird eine einmalige Wasserleitungsabgabe ausgeschrieben.

## § 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Baukosten der Wasserleitungsanlage betragen EUR 143.447,00.

## § 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes maßgebliche gesamte Wassermenge wird mit 230 m<sup>3</sup> festgesetzt.

## § 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit jenem Betrag festgesetzt, der unter Zugrundelegung der für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf die gesamte festgesetzte Wassermenge durchschnittlich entfällt.
- (2) Der Einheitssatz wird mit EUR 623,68/m<sup>3</sup> zuzüglich USt. festgesetzt.
- (3) Für die Abgabe bei Wohngebäuden bis zu 2 Wohneinheiten sind 70% des im Absatz 2 festgesetzten Einheitssatzes anzuwenden, das sind EUR 436,57/m<sup>3</sup> zuzüglich USt.

## § 5

Zur Entrichtung der einmaligen Wasserleitungsabgabe sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine

Anschlusspflicht an diese Wasserleitung besteht. Ist die Baulichkeit (Gebäude, Betriebe und Anlagen) vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Entrichtung der Abgabe dem Inhaber (Mieter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Im Übrigen finden hinsichtlich Abgabenschuldner, Zweck, Ausmaß und Entstehen der Abgabenschuld die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 Gesetz vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962 idgF, sowie die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

## § 6

Die Wasserleitungsabgabe wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein betreffend die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten außer Kraft.

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Bernstein**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

## § 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermengen im Bereich des Ortsverwaltungsteiles Bernstein werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

## § 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> € 2,00. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr € 35,00. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

## § 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

#### § 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

#### § 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils am 30. Juni und 30. November zur Hälfte des Jahresbetrages fällig. Die Grundgebühren werden am 30. Juni fällig.

#### § 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. November 2021 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Bernstein außer Kraft.

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

#### § 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermengen im Bereich des Ortsverwaltungsteiles Dreihütten werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

#### § 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> € 2,00. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr € 65,00. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

#### § 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

#### § 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

## **§ 5**

Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils am 30. Juni und 30. November zur Hälfte des Jahresbetrages fällig. Die Grundgebühren werden am 30. Juni fällig.

## **§ 6**

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. April 2018 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten außer Kraft.

# **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 15. März 2024 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

## **§ 1**

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermengen im Bereich des Ortsverwaltungsteiles Redlschlag werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

## **§ 2**

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> € 2,00. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr € 40,00. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

## **§ 3**

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

## **§ 4**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

## **§ 5**

Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils am 30. Juni und 30. November zur Hälfte des Jahresbetrages fällig. Die Grundgebühren werden am 30. Juni fällig.

## **§ 6**

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. November 2021 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag außer Kraft.

### **Zu TOP 5:**

Die Bürgermeisterin erteilt GR Ing. Renner Konrad das Wort.

#### **GR Ing. Renner Konrad:**

Es geht hier um das Projekt „Familientreffpunkt Stuben, Bauphase 2 - Erweiterung Spielplatz“. Es wurden vom Ortsteil Stuben zwei weitere Spielgeräte angekauft und in Eigenleistung aufgestellt. Die Investitionssumme beträgt € 9.139,20 brutto. Um neuerlich in den Genuss einer Förderung gemäß den burgenländischen Dorferneuerungsrichtlinien 2015, LABL 326/2015, zu kommen ist ein Förderantrag beim Referat Dorferneuerung des Amtes der Bgld. Landesregierung einzubringen. Der entsprechende Förderantrag wurde vorbereitet und soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Förderantrag zur Gewährung eines Förderungsbeitrages gemäß den burgenländischen Dorferneuerungsrichtlinien 2015, LABL 326/2015, für das Projekt „Familientreffpunkt Stuben, Bauphase 2 - Erweiterung Spielplatz“.

### **Zu TOP 6:**

#### **Bürgermeisterin:**

Die Waldgrundstücke Nr. 2688 und 2689 in der KG 34009 Bernstein sollen an die Urbarialgemeinde Bernstein verkauft werden. Die Gesamtfläche beträgt 23.292 m<sup>2</sup>. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt EUR 23.292,00.

Der Ortsausschuss Bernstein hat sich übereinstimmend für den Verkauf der Grundstücke ausgesprochen. Der Kaufvertrag wurde von Notar Robert Bencsics errichtet und soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag, betreffend den Verkauf der Grundstücke Nr. 2688 und 2689 in der KG 34009 Bernstein, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

## **Zu TOP 7:**

Die Bürgermeisterin erteilt dem Ortsvorsteher Zumpf Christian das Wort.

### **2.Vizebürgermeister:**

Das Baugrundstück Nr. 81 in der KG 34064 Rettenbach soll an [REDACTED] verkauft werden. Die Grundstücksgröße beträgt 583 m<sup>2</sup>. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt € 8.745,00, das sind € 15,00/m<sup>2</sup>. Gleichzeitig wird [REDACTED] auch das Baugrundstück Nr. 68 von [REDACTED] käuflich erwerben. Er beabsichtigt darauf eine Lagerhalle für seinen Zimmereibetrieb zu errichten. Der Ortsausschuss Rettenbach hat sich übereinstimmend für den Verkauf des Grundstückes ausgesprochen. Der Kaufvertrag wurde von Notar Robert Bencsics errichtet und soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag, betreffend den Verkauf des Grundstückes Nr. 81 in der KG 34064 Rettenbach, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

## **Zu TOP 8:**

### **Bürgermeisterin:**

Das Grundstück Nr. 187 in der KG 34009 Bernstein, welches sich im Eigentum des Sportvereins Bernstein befindet, soll an die Gemeinde Bernstein verkauft werden. Es handelt sich um das gesamte Sportplatzareal mit einer Fläche von 17.381 m<sup>2</sup>. Der Kaufpreis beträgt € 40.241,03. Festgehalten wird, dass das neu errichtete Kabinen- und Kantinengebäude nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages ist, da sich dieses Gebäude bereits als Baurecht im Besitz der Gemeinde befindet. Das alte Kabinengebäude an der Josef Haydngasse geht mit Abschluss dieses Rechtsgeschäftes in das Eigentum der Gemeinde Bernstein über. Derzeit nutzt die FF-Bernstein dieses Gebäude. Nach Fertigstellung des neuen Feuerwehrhauses soll das alte Kabinengebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden. Ich könnte mir vorstellen, dass wir in diesem Gebäude beispielsweise einen Jugendraum integrieren.

Der Ortsausschuss Bernstein hat sich übereinstimmend für den Ankauf dieser Liegenschaft zu den vorgenannten Konditionen ausgesprochen. Der Kaufvertrag wurde von Notar Robert Bencsics errichtet und soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Kaufvertrag mit folgenden Stimmen:

### **Für den Ankauf stimmten:**

Bürgermeisterin Habetler Renate, Baldauf Thomas, Marth Joachim, Böhm Wilhelm, Lautner Katja, 2. Vizebürgermeister Zumpf Christian, Jobst Gerald, Ing. Renner Konrad, Schmidt Petra, Kainz Manfred, Ing. Fleck Andreas, Strohkendl Silvia, Katona Petra, 1. Vizebürgermeister Derkits Gerald, Schranz Markus, Wiesinger Nicole, Pertl Thomas, Fürst Adolf, Lautner Josef, Stöckl Tanja, Kager Karl Josef

Gegen den Ankauf stimmte:  
Simon Andreas

#### **Zu TOP 9:**

Bürgermeisterin:

Die Preise für die Benützung des Madonnenschlössls sollen ab dem Jahr 2024 angepasst bzw. erhöht werden. Die überarbeitete Preislite ist jedem Gemeinderatsmitglied zugegangen. Gibt es dazu Fragen? Wenn das nicht der Fall ist ersuche ich um Abstimmung.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegenden Preisanpassungen für die Benützung des Madonnenschlössls ab dem Jahr 2024.

#### **Zu TOP 10:**

Die Bürgermeisterin erteilt dem Ortsvorsteher Baldauf Thomas das Wort.

Baldauf Thomas:

Die Mietzinse für die Gemeindewohnungen sollen ab April 2024 angepasst bzw. erhöht werden. Es soll nunmehr einen einheitlichen Mietzins von € 5,00/m<sup>2</sup> netto, sowie für Lehrlinge und Mindestpensionsbezieher einen ermäßigten Mietzins von € 4,00/m<sup>2</sup> netto geben. Der Ortsausschuss hat sich übereinstimmend für diese Mietzinserhöhung ausgesprochen.

Über Antrag beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erhöhung des Mietzinses für sämtliche Gemeindewohnungen im Ortsteil Stuben ab April 2024 auf € 5,00/m<sup>2</sup> netto sowie für Lehrlinge und Mindestpensionsbezieher auf € 4,00/m<sup>2</sup> netto.

#### **Zu TOP 11:**

Die Bürgermeisterin erteilt dem Ortsvorsteher Baldauf Thomas das Wort.

Baldauf Thomas:

Das Mietverhältnis mit [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] betreffend die Vermietung der Gemeindewohnung TOP 4 im Gemeindehaus Stuben soll ab April 2024 für weitere 3 Jahre, das ist bis 31.03.2027, verlängert werden. Der Mietzins wird wie vorher beschlossen angepasst. Der Ortsausschuss Stuben hat sich übereinstimmend dafür ausgesprochen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Mietvertrag mit [REDACTED] welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

### **Zu TOP 12:**

Die Bürgermeisterin erteilt dem Ortsvorsteher Baldauf Thomas das Wort.

#### **Baldauf Thomas:**

Die Gemeindewohnung TOP 2 im Gemeindehaus Stuben soll ab April 2024 für 1 Jahr befristet, das ist bis 31.03.2025, an [REDACTED] vermietet werden. Der Mietzins wird wie vorher beschlossen angepasst. Der Ortsausschuss Stuben hat sich übereinstimmend dafür ausgesprochen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Mietvertrag mit [REDACTED], welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

### **Zu TOP 13:**

Die Bürgermeisterin erteilt der Obfrau Schmidt Petra das Wort.

#### **GR Schmidt Petra:**

Am 28.02.2024 hat eine Sitzung des Digitalisierungs-Ausschusses stattgefunden. Es war auch Herr Jud Matthias (cities-app) anwesend. Hauptthema war die Gemeindehomepage.

#### **GR Ing. Renner Konrad:**

Im letzten Jahr wurde von cities die smartphone-app bzw. auch die web-app angekauft bzw. lizenziert. Bernstein wird in google zwar gefunden, allerdings mit 2 oder mehreren Einträgen. Einmal über cities und einmal über die alte homepage, die nicht mehr gewartet wird. Herr Jud hat uns dann die echte web-Seite vorgestellt. Wir haben uns aber vorläufig dagegen ausgesprochen und wollen vorerst die web-app prüfen. Er hat uns auch mitgeteilt, dass es seitens des Bundes Änderungen bei den Anforderungen für Gemeinde-homepages gibt. Genaue Details konnte er uns aber nicht geben. Denn es ist schon ein Unterschied, ob die Gemeinde etwas erfüllen muss, oder erfüllen soll. Über das Angebot der Fa. cities muss man deshalb auch noch sprechen. Denn ich glaube, dass die laufenden Wartungskosten hoch sein werden. Es wäre sicher besser höhere Anschaffungskosten für die web-Seite in Kauf zu nehmen, wo die Wartungskosten inkludiert sind. Aber wie schon gesagt muss uns die Fa. cities vorher die genauen Änderungen seitens des Bundes vorlegen.

#### **Bürgermeisterin:**

Ich bedanke mich für den Bericht und ich darf vor allem Herrn Renner Konrad bitten, dass er sich als IT-Experte dieser Sache annimmt.

## Zu TOP 14.

### Bürgermeisterin:

Die finanzielle Situation in den Gemeinden ist österreichweit so dramatisch wie nie. Eine ausgeglichene Budgeterstellung 2024 war überwiegend nicht möglich. Die Abgangsgemeinden sind lt. Rechnungsabschlüsse 2022 auf 47 gestiegen. Aus diesem Grund sind sofortige Gegenmaßnahmen samt Strukturveränderung notwendig.

Der Bund ist grundsätzlich für die Finanzmittel der Gemeinden zuständig. Dennoch hat der Bund in den letzten Jahren die Gemeindefinanzen sukzessive ausgehöhlt, was sich in rückläufigen Ertragsanteilseinnahmen niederschlägt (kein Teuerungsausgleich). Daran ändert auch der neue Finanzausgleich nichts. In den Ertragsanteilen 2024 ist sogar noch ein Vorschuss von 300 Mio € bundesweit enthalten, die laut Finanzausgleich in den Jahren 2025 bis 2027 wieder zurückbezahlt werden müssen. Der Bund hat nichts gegen die explodierenden Energiekosten und Zinskosten für die Gemeinden unternommen. Die bisherigen Kommunalpakete des Bundes (zuletzt KIP II) kann aufgrund der 50%-Kofinanzierung weitgehend nicht ausgelöst werden.

Landeshauptmann Hans Peter Doskozil und die kommunalen Interessensvertretungen (Gemeindevertreterverband, Gemeindebund und Städtebund) nahmen daher Verhandlungen für eine Strukturreform auf und haben einhellig ein Gemeindeentlastungspaket geschnürt. Das Land erhöht die Personalkostenförderung in der Elementarpädagogik wertgesichert von durchschnittlich 45 % auf 85 %. Im Gegenzug werden Aufgaben und die Vermögenswerte des BMV in die eigene Verantwortung des Landes übernommen. Die Mitsprachemöglichkeit der Gemeinden im Rahmen der Neuorganisation des BMV wurde im Gemeindeentlastungspaket vereinbart. Auch die Sicherung der in Diskussion stehenden örtlichen Altstoffsammelstellen soll erreicht werden. Die kostenlose Entsorgung der kommunalen Altstoffsammelstellen (dzt. rd. 8 Mio. €) ist Bestandteil des Gemeindeentlastungspaketes und soll das derzeit befristete BMV-Gemeindepaket nachhaltig ersetzen.

Das vorliegende burgenländische Gemeindeentlastungspaket ist im Bundesländervergleich die mit Abstand größte und nachhaltigste Gemeindeentlastung. Eine Blockade dieses Entlastungspaketes wäre für die bisher gewohnten Gemeindeleistungen fatal.

Ich stelle nun den allen Gemeinderatsmitgliedern zugegangenen Antrag zur Beschlussfassung des Gemeindeentlastungspaketes: „Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband – Annahme des Angebotes des Landes Burgenland“ zur Diskussion und ersuche um eure Wortmeldungen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, legt die Bürgermeisterin das vorliegende Gemeindeentlastungspaket des Landes Burgenland zur Beschlussfassung vor.

### ***Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband – Annahme des Angebotes des Landes Burgenland***

*„In den letzten Jahren ist österreichweit die finanzielle Belastung der Gemeinden massiv gestiegen und es konnte auch bei den Finanzausgleichsverhandlungen keine substanzielle Verbesserung für die Gemeinden erreicht werden. Obwohl die burgenländischen Gemeinden im Bundesvergleich seit Jahren den besten Transfersaldo und die geringste Umlagenbelastung pro Kopf (Quelle: Statistik Austria) aufweisen, wird sich diese allgemein negative Entwicklung auch in den nächsten Jahren fortsetzen, sodass die Gemeinden anderweitige Möglichkeiten zur Finanzierung der gestiegenen Ausgaben finden müssen.“*

Gleichzeitig ist die Marktgemeinde Bernstein Mitglied des Burgenländischen Müllverbands (BMV). Auf Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen erhält die Gemeinde keinerlei Gewinnausschüttungen aus dem BMV. Auch eine Auflösung der bestehenden Rücklagen und Ausschüttung von Geldern an die Mitgliedsgemeinden ist zu einem überwiegenden Teil rechtlich nicht möglich. Das auslaufende und heuer bereits geschmälerierte BMV-Gemeindepaket belegt dies.

Vor diesem Hintergrund hat die Burgenländische Landesregierung mit den Vertretern des Gemeindevertreterverbandes, des Gemeindebundes und des Städtebundes einhellig ein Gemeindeentlastungspaket geschnürt. Demnach wird den burgenländischen Gemeinden angeboten, die Aufgaben und die Vermögenswerte des BMV in die eigene Verantwortung des Landes zu übernehmen und im Gegenzug dafür den Gemeinden 85 % (bisher 45 %) der Personalkosten in den Kindergärten und Kinderkrippen zu übernehmen.

Für die Marktgemeinde Bernstein würde dies mit dem derzeitigen Kinderbetreuungsangebot einen jährlichen Mehrbetrag in Höhe von **EUR 211.000,00** (wertgesichert) bedeuten.

Im Rahmen dieser Strukturreform würde der Burgenländische Müllverband mit Aufsichtsorganen von den Gemeinden neu organisiert werden. Die Leistungen des BMV sollen abgesichert werden und somit eine gleiche Versorgung bei landesweit einheitlichen Tarifen für alle Haushalte gewährleistet werden. Eine kostenlose Übernahme der Sperrmüllentsorgung soll ebenso eine nachhaltige Entlastung der Gemeindebudgets bringen. Auch die Sicherung der in Diskussion stehenden örtlichen Altstoffsammelstellen soll erreicht werden. Diese strukturelle und nachhaltige Entlastung der Gemeindefinanzen soll, analog den erforderlichen Gremiumsbeschlüssen im BMV, auch in der Landesverfassung festgeschrieben werden.

Im Vordergrund, dieses über Parteigrenzen erarbeiteten Gemeindeentlastungspaket, steht die faktische Aufrechterhaltung der Gemeindeautonomie. Verantwortlich für die Annahme oder Ablehnung eines solchen Angebots sind deshalb nicht eine politische Landesgruppe allein, sondern vor allem auch die Organe der jeweiligen Gemeinde.

Gemeindeorgane wissen genau: Sie haben stets zum größtmöglichen Nutzen der Gemeinde zu agieren. § 60a der Bgld. Gemeindeordnung verpflichtet bekanntlich alle Gemeinden dazu die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sowie die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts anzustreben. Eine Rechtsauskunft besagt darüber hinaus sogar, „dass eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zu Lasten der Gemeinde zur Haftung der Gemeindeorgane führen kann. Ein vorsätzliches Handeln oder Unterlassen zum Schaden der Gemeinden kann sogar strafbar sein.“

Das am Tisch liegende Anbot des Landes soll in diesem Sinn der Gemeinde massive wirtschaftliche Vorteile bringen, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde sicherstellen und die Gemeindeautonomie stärken. Mit einer Annahme des gegenständlichen Angebotes wären jedenfalls auch obige Grundsätze gewährleistet.

Aus den obig genannten Gründen, fasst daher der Gemeinderat der Marktgemeinde Bernstein folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bernstein fordert die Bürgermeisterin auf, bei einer Sitzung der Verbandsversammlung des BMVs für die Annahme des Anbots der Burgenländischen Landesregierung zu stimmen.
2. In weiterer Folge fordert der Marktgemeinde Bernstein, dass umgehend Verhandlungen mit der Burgenländischen Landesregierung durch die Gemeindevertretungen (Gemeindevertreterverband, Gemeindebund und Städtebund) wieder aufgenommen werden sollen, um
  - a. eine Übereinkunft mit dem Land abzuschließen, um dieses Angebot samt erhöhter Personalkostenförderung in der Elementarpädagogik mit dem Land zu finalisieren und
  - b. die Leistungen des BMVs in der Landesholding abzusichern, eine gleiche Versorgung bei landesweit einheitlichen Tarifen für alle Haushalte zu gewährleisten sowie
  - c. eine kostenlose Übernahme der Sperrmüllentsorgung samt Erhaltung der örtlichen Altstoffsammelzentren abzusichern.

*3. Außerdem werden die Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag vom Gemeinderat der Marktgemeinde Bernstein aufgefordert, bei einem positiven Ausgang der Vereinbarung im Burgenländischen Landtag den entsprechenden Gesetzen im Verfassungsrang zuzustimmen.“*

Für den Antrag stimmten:

Bürgermeisterin Habetler Renate, Baldauf Thomas, Marth Joachim, Böhm Wilhelm, Lautner Katja, 2. Vizebürgermeister Zumpf Christian, Jobst Gerald, Ing. Renner Konrad, Schmidt Petra, Kainz Manfred, Ing. Fleck Andreas, Strohkendl Silvia, Katona Petra

Gegen den Antrag stimmten:

1. Vizebürgermeister Derkits Gerald, Schranz Markus, Wiesinger Nicole, Pertl Thomas, Fürst Adolf, Lautner Josef, Simon Andreas, Stöckl Tanja

Stimmenthaltung:

Kager Karl Josef

Aufgrund dieser Abstimmung ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

**Zu TOP 15:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wird eine gesonderte Niederschrift verfasst.

Der Zuhörer hat den Sitzungssaal verlassen.

**Zu TOP 16:**

Bürgermeisterin:

- Das Informationsschreiben betreffend das Abbrennen von Osterfeuern wird zur Kenntnis gebracht.
- Am 14. Juni 2024 findet das Schulfest statt.
- Am 19. Juni 2024 findet der Karneval der Tiere in der Musikschule statt.
- Am 23. Juni 2024 gibt es die Gipfelsturm-Wanderung nach Unterkohlstätten. Start ist um 6,00 Uhr beim Gemeindeamt Bernstein.
- Mit Schreiben vom 14.02.2024, Zahl: 2024-004.229-1/2, A2-HGA-RGA, wurde der Voranschlag 2024 vom Land Burgenland zur Kenntnis genommen.

GR Schranz Markus:

- Am 1. Juni 2024 findet in Stuben eine Feier anlässlich 140 Jahre FF-Stuben statt.

**Die nächste Gemeinderats-Sitzung findet am Freitag, den 28. Juni 2024, um 18,00 Uhr statt. Im Anschluss findet das Sommerfest statt.**

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt die Bürgermeisterin um 19,15 Uhr die Sitzung.

Unterschriften:

Die Bürgermeisterin:

Die Protokollbeglaubiger:

Der Schriftführer: